



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23.09.2026, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungserbbaugrundbuch von Hamborn, Blatt 6443 A,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hamborn, Prinz-Regent-Str. 47

153/1.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Hamborn Blatt 10862 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Gemarkung Hamborn, Flur 9, Flurstück 605, Hof- und Gebäudefläche, Prinzregentstr. 47,47A,49,51,53,53A, Größe: 1431 m², in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 5. September 1986, eingetragen ist. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadt Duisburg eingetragen. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 18. April 1986 bei Anlegung dieses Wohnungserbbaugrundbuchblattes hier vermerkt am 5. September 1986. Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung verbunden.

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Wohnungserbbaurecht im Ortsteil Neumühl. Die Liegenschaft gehört zum Denkmalsbereich Siedlung Bergmannsplatz in Duisburg-Hamborn-Neumühl. Die Unterschutzstellung erfolgte 1996. Die gegenständliche Wohnung liegt in einem freistehenden Gebäude, das insgesamt sechs Sondereigentume umfasst. Die Wohnungen verfügen jeweils über eigene Außenzugänge.

Die gegenständliche Wohnung erstreckt sich über Teile des Erdgeschosses und des Dachgeschosses und unterteilt sich gem. Aufteilungsplan im Erdgeschoss in Flur, Wohnraum, Küche, Bad, WC und im Dachgeschoss in Flur und 2 Zimmer. Die Größe bemisst sich auf ca. 62 m². Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Für die Erteilung des Zuschlags ist die schriftliche Zustimmung der Grundstückeigentümerin, der Stadt Duisburg, erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

81.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.